



Brüssel, den 20. November 2023  
(OR. en)

15193/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0380(COD)**

---

---

**EF 345  
ECOFIN 1148  
CODEC 2080**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf  
die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen  
Zugangsportals (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Am 25. November 2021 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 7. Juni 2022 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022 abgegeben.<sup>3</sup>
4. Am 9. November 2023 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte daher für den Rat annehmbar sein.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 14378/21 + ADD 1 REV 1 + ADD 2.

<sup>2</sup> ABl. C 307 vom 12.8.2022, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 58.

<sup>4</sup> Dok. 15027/23.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 44/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---